

https://www.sovd.de/sozialpolitik.0.html?&no_cache=1

The screenshot shows the homepage of the Sozialverband Deutschland (SoVD). The header includes the SoVD logo and navigation links: Informieren, Mitglied werden, Spenden, Der SoVD, and Kontakt. Below the header, a breadcrumb trail indicates the current location: Sozialverband Deutschland e.V. > Informieren > Stellungnahmen. The main section is titled 'Stellungnahmen' and contains a list of topics: Rente, Gesundheit, Pflege, Frauen- und Familienpolitik, Menschen mit Behinderungen, Reha, Hartz IV, Musterklagen und Sozialgerichtsbarkeit, Biomedizin und Ethik, Sozialstaat, Soziales Entschädigungsrecht, Europäische Sozialpolitik, and Ehrenamtliches Engagement. The 'Rente' section is expanded, showing two entries: one from 10.08.2016 regarding the 'Flexirentengesetz' and another from 11.04.2016 regarding a reference draft from the Federal Ministry of Labour and Social Security.

7. September 2004 rechtsgut... x SoVD -Stellungnahmen x +

https://www.sovd.de/sozialpolitik.0.html?&no_cache=1

Suchen

Meistbesucht Erste Schritte wikipedia.de - Wikip... DuckDuckGo YouTube Google Bilder https://maps.google... ARTE+7 | ARTE

SoVD
Sozialverband
Deutschland

Informieren Mitglied werden Spenden Der SoVD Kontakt

Sie befinden sich hier: Sozialverband Deutschland e.V. > Informieren > Stellungnahmen

Stellungnahmen

Hier finden Sie sozialpolitische Dokumente des SoVD-Bundesverbandes zu den Themen:

- [Rente](#)
- [Gesundheit](#)
- [Pflege](#)
- [Frauen- und Familienpolitik](#)
- [Menschen mit Behinderungen](#)
- [Reha](#)
- [Hartz IV](#)
- [Musterklagen und Sozialgerichtsbarkeit](#)
- [Biomedizin und Ethik](#)
- [Sozialstaat](#)
- [Soziales Entschädigungsrecht](#)
- [Europäische Sozialpolitik](#)
- [Ehrenamtliches Engagement](#)

Rente

10.08.2016
STELLUNGNAHME zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Flexirentengesetz

11.04.2016
STELLUNGNAHME zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 04. April 2016

https://www.sovd.de/sozialpolitik.0.html?&no_cache=1#musterklagen

The screenshot shows the 'Musterklagen und Sozialgerichtsbarkeit' section of the SoVD website. It contains three entries: one from 04.02.2008 regarding a public hearing on the draft of the Social Security Code (SGB) and the Labor Court Act (ArbGG), one from 2004 regarding the constitutionality of the GKV Modernization Act (GKV-ModG), and another from 2004 regarding the constitutionality of the Social Security Code (SGB) and the Labor Court Act (ArbGG). The 'Biomedizin und Ethik' section is also visible, showing an entry from 12/2001 regarding the position on biomedicine and ethics. The 'Sozialstaat' section is also visible, showing an entry from 04.10.2016 regarding the minimum wage adjustment regulation (MiLoV) and an entry from 03.06.2016 regarding the guideline for the labor market program for refugees (FIM).

Datei Bearbeiten Ansicht Chronik Lesezeichen Extras Hilfe

7. September 2004 rechtsgut... x SoVD -Stellungnahmen x +

https://www.sovd.de/sozialpolitik.0.html?&no_cache=1

Suchen

Meistbesucht Erste Schritte wikipedia.de - Wikip... DuckDuckGo YouTube Google Bilder https://maps.google... ARTE+7 | ARTE

Öffentlich geförderte Beschäftigung darf nicht auf Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung ("Ein-Euro-Jobs") reduziert werden

Musterklagen und Sozialgerichtsbarkeit

04.02.2008
STELLUNGNAHME zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen durch den Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 11. Februar 2008
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes (SGGArbGGÄndG) - BT-Drucksache 16/7716

2004
RECHTSGUTACHTERLICHE STELLUNGNAHME
zur Verfassungsmäßigkeit der Regelungen des GKV-Modernisierungsgesetzes über die Bemessung der Krankenversicherungsbeiträge aus Versorgungsbezügen

2004
RECHTSGUTACHTERLICHE STELLUNGNAHME für den Sozialverband Deutschland (SoVD)
? zur Verfassungsmäßigkeit; der Belastung der Rentner mit dem vollen Pflegeversicherungsbeitrag; der Aussetzung der Rentenanpassung für das Jahr 2004 durch das Zweite SGB VI-Änderungsgesetz vom 27. Dezember 2003 sowie der Abschaffung der Bewertung

Biomedizin und Ethik

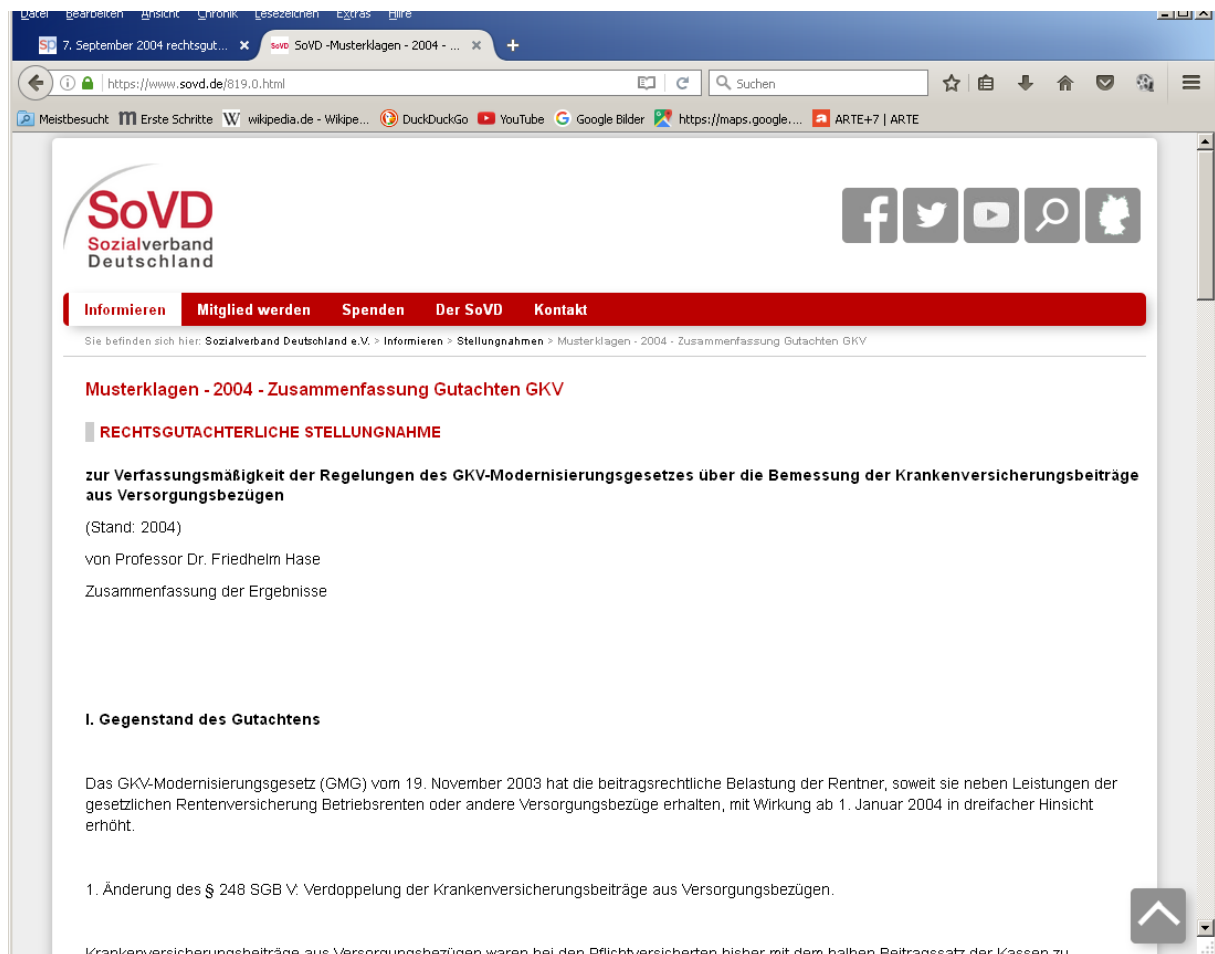
12/2001
POSITIONEN zur Biomedizin und Ethik

Sozialstaat

04.10.2016
Stellungnahme zum Entwurf der Mindestlohnanpassungsverordnung (MiLoV)

03.06.2016
Stellungnahme für eine Richtlinie für das Arbeitsmarktprogramm Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)

<https://www.sovd.de/819.0.html>



Musterklagen - 2004 - Zusammenfassung Gutachten GKV

RECHTSGUTACHTERLICHE STELLUNGNAHME

zur Verfassungsmäßigkeit der Regelungen des GKV-Modernisierungsgesetzes über die Bemessung der Krankenversicherungsbeiträge aus Versorgungsbezügen

(Stand: 2004)

von Professor Dr. Friedhelm Hase

Zusammenfassung der Ergebnisse

I. Gegenstand des Gutachtens

Das GKV-Modernisierungsgesetz (GMG) vom 19. November 2003 hat die beitragsrechtliche Belastung der Rentner, soweit sie neben Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung Betriebsrenten oder andere Versorgungsbezüge erhalten, mit Wirkung ab 1. Januar 2004 in **dreifacher Hinsicht erhöht**.

1. Änderung des § 248 SGB V: Verdoppelung der Krankenversicherungsbeiträge aus Versorgungsbezügen.

Krankenversicherungsbeiträge aus Versorgungsbezügen waren bei den Pflichtversicherten bisher mit dem halben Beitragssatz der Kassen zu bemessen, maßgebend ist nunmehr der volle Beitragssatz.

2. Änderung des § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V: Beitragsrechtliche Belastung von Kapitalbeträgen

Kapitalleistungen, die den Rentnern zufließen, sind bisher nur insoweit mit Krankenversicherungsbeiträgen belastet worden, als sie (im Sinne einer Abfindung) an die Stelle ursprünglich geschuldeter laufender Versorgungsbezüge getreten sind. Nunmehr werden solche einmalige Leistungen auch dann erfasst, wenn sie von vornherein vereinbart oder zugesagt gewesen sind.

3. Aufhebung des "Altersprivilegs" im Sinne des § 240 Abs. 3 a SGB V

Auch bei älteren freiwillig Versicherten (bzw. deren Hinterbliebenen) waren Krankenversicherungsbeiträge aus Versorgungsbezügen bisher mit dem halben Beitragssatz zu bemessen, dieses "Altersprivileg" ist durch das GMG gestrichen worden.

Durch diese Maßnahmen werden die Belastungen zahlreicher Rentner in der gesetzlichen Krankenversicherung spürbar erhöht.

II. Regelungsziele des GKV-Modernisierungsgesetzes

Bereits aus der Analyse der Ziele, die mit den angeführten Bestimmungen des GMG über die Bemessung der Krankenversicherungsbeiträge aus Versorgungsbezügen verfolgt werden, ergeben sich Zweifel an der Stimmigkeit des zu Grunde liegenden Regelungskonzepts.

1. Sonderlasten für Versicherte mit Versorgungsbezügen

Mit den Neuregelungen werden einem Teil der Rentner ? denjenigen, die über Versorgungsbezüge verfügen ? zur Abmilderung allgemeiner, das Gesamtsystem der gesetzlichen Krankenversicherung betreffender Schwierigkeiten Sonderlasten auferlegt. Dies läuft dem Regelungsansatz des Sozialversicherungsrechts zuwider, das die gleichmäßige Inanspruchnahme aller Beteiligten bei der Bewältigung allgemeiner Aufgaben und Belastungen des jeweiligen Systems erfordert.

2. Die Grundstruktur des sozialen Krankenversicherungsrechts

Ganz grundsätzlich widerspricht es der Logik des seit Jahrzehnten bestehenden Krankenversicherungssystems, älteren Versicherten die höheren medizinischen Versorgungskosten vorzuhalten, die durch sie im Vergleich mit jüngeren Versicherten verursacht werden. Den Vorteilen, die die ältere Generation heute in der gesetzlichen Krankenversicherung genießt, stehen die Lasten gegenüber, die dieselbe Generation in diesem System in den vergangenen Jahrzehnten zu tragen hatte.

III. Verfassungswidrigkeit der Verdoppelung der Krankenversicherungsbeiträge aus Versorgungsbezügen bei Pflichtversicherten

Die Änderung des § 248 SGB V durch das GMG ist mit Art. 2 Abs. 1 GG (allgemeine Handlungsfreiheit) und Art. 3 Abs. 1 GG (allgemeiner Gleichheitssatz) unvereinbar. Durch die übergangslose Umstellung der Bemessung der Beiträge aus Versorgungsbezügen auf den vollen Beitragssatz sind jedenfalls rechtsstaatliche Vertrauensschutzgrundsätze im Sinne des Art. 20 Abs. 3 GG verletzt.

1. Verletzung des Art. 2 Abs. 1 GG

Sozialbeiträge dürfen nur den an der Sozialversicherung "Beteiligten" auferlegt werden. Die Beitragsbelastung muss, auch hinsichtlich ihres Umfangs und Maßes, insbesondere im Lichte des Art.

2 Abs. 1 GG gerechtfertigt werden. Insgesamt ist das deutsche Krankenversicherungsrecht maßgeblich durch das Konzept der "Beschäftigungsversicherung" geprägt. "Beteiligt" sind dabei in erster Linie die versicherten Arbeitnehmer und deren Arbeitgeber, beide werden seit jeher zu Beiträgen herangezogen. Insoweit wird im bisherigen Krankenversicherungsrecht der Grundsatz eingehalten, dass die Belastung versicherungspflichtig Beschäftigter über den halben Beitrag aus dem Arbeitsertrag nicht hinausgehen darf. Diese Belastungsgrenze wird besonders deutlich, wenn die beitragsrechtliche Stellung freiwillig Versicherter in der gesetzlichen Krankenversicherung zum Vergleich herangezogen wird.

Die Belastungsgrenze, die für die beitragsrechtliche Inanspruchnahme versicherungspflichtig Beschäftigter gilt, hat das Sozialversicherungsrecht bislang auch bei den versicherungspflichtigen Rentnern uneingeschränkt respektiert. Auch bei der Ausgestaltung der Krankenversicherung der Rentner folgt das Krankenversicherungsrecht dem Konzept der "Beschäftigungsversicherung". Beitragsrechtlich erfasst werden bei versicherungspflichtigen Rentnern grundsätzlich nur Einkünfte, die das weggefallene Arbeitsentgelt ersetzen. Der Situation bei den versicherungspflichtig Beschäftigten entsprechend sind versicherungspflichtige Rentner mit solchen Einkünften bisher nur hälftig belastet gewesen.

Insofern erscheint die Änderung des § 248 SGB V durch das GMG als ? illegitime ? Übertragung eines für die freiwillige Versicherung charakteristischen Regelungselements auf die Pflichtversicherung der Rentner:

- "Versorgungsbezüge" stehen an sich, weil durch ihre Erzielung die Versicherungspflicht nicht begründet werden kann, außerhalb der Perspektive des Sozialversicherungsrechts. Dass solche Bezüge ? seit 1983 ? in die Beitragsbemessung der gesetzlichen Krankenversicherung einbezogen sind, ist allein in einer gesetzlichen Gleichstellung mit der Rente begründet, durch die wiederum Gleichheitsverstöße vermieden werden sollten: Es wurde für ungerecht gehalten, dass Rentner, die über niedrige Rente und zugleich über hohe Versorgungsbezüge verfügen, aus ersterer vollen Krankenversicherungsschutz erhielten, aus letzteren aber überhaupt keine Beiträge zahlen mussten. Deshalb sollten sie mit solchen Bezügen beitragsrechtlich genauso belastet sein, wie dies bei den Rentneinkünften der Fall ist. Nun aber werden sie mit Versorgungsbezügen nicht mehr genauso, sie werden vielmehr doppelt so hoch wie mit der Rente belastet.
- Dies ist umso ungerechter, als Versorgungsbezüge in der Beitragsbemessung nachrangig ? hinter den Renten ? zu berücksichtigen sind.

2. Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG

Aus der Neuregelung ergeben sich Beitragsdifferenzierungen zwischen den krankenversicherten Rentnern, die im Lichte des allgemeinen Gleichheitssatzes nicht durch sachliche Gründe zu rechtfertigen sind. Wie hoch der einzelne versicherungspflichtige Rentner belastet wird, hängt nunmehr von der Zusammensetzung seiner Einnahmen aus den Einkunftsarten Rente, Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen ab. Wer relativ hohe Versorgungsbezüge erhält, wird höher als derjenige belastet, der dasselbe Gesamteinkommen allein aus einer Rente bezieht.

Sachliche Gründe für die Ungleichbehandlung sind nicht ersichtlich. Insbesondere darf hier nicht auf den Gesichtspunkt der "wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit" abgestellt werden, zumal die Verfügung über Versorgungsbezüge als solche noch keine Schlüsse auf eine höhere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Einzelnen zulässt. Auch mit dem Argument, den Krankenversicherungsträgern dürfe die "zweite Beitragshälfte" nicht entgehen, kann die doppelte Belastung der Empfänger von Versorgungsbezügen nicht gerechtfertigt werden.

3. Verletzung des rechtsstaatlichen Vertrauensschutzes im Sinne des Art. 20 Abs. 3 GG

Schließlich ist jedenfalls durch die abrupte Verdoppelung der Beiträge aus Versorgungsbezügen verfassungsrechtlich geschütztes Vertrauen verletzt. In der sofortigen Umstellung der Beitragsbemessung liegt ein Kontinuitätsbruch, der versicherungspflichtigen Rentnern, die auf eine Jahrzehnte umfassende Versicherungsbiographie zurückblicken können, aufgrund des Rechtsstaatsgebots nicht zugemutet werden darf.

IV. Verfassungswidrigkeit der Belastung von Kapitalbeträgen

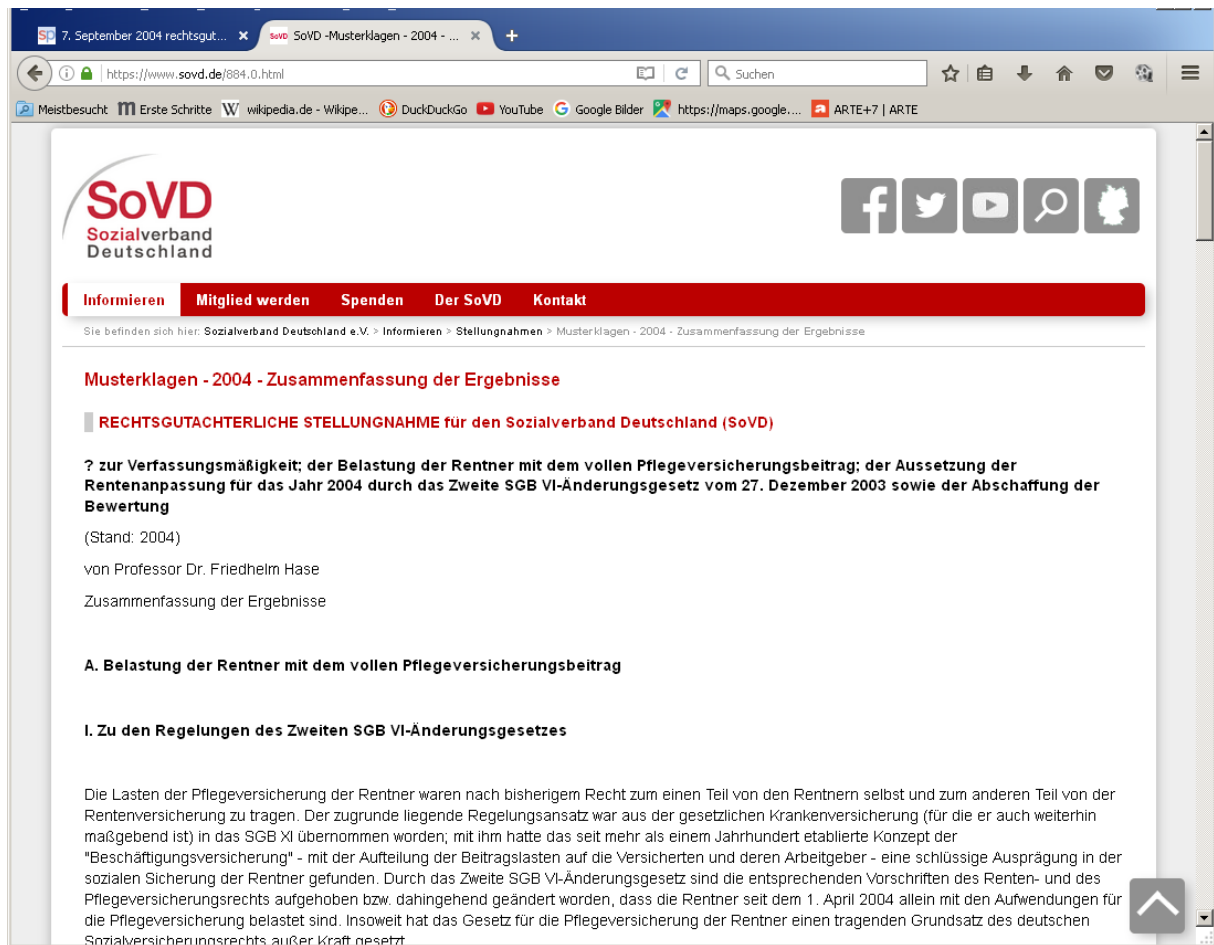
Auch die Einbeziehung primär geschuldeter Kapitalbeträge in die krankenversicherungsrechtliche Beitragsbemessung ist mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar, auch insoweit sind in jedem Fall rechtsstaatliche Vertrauensschutzgrundsätze verletzt.

Durch die Neufassung des § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V werden Kapitalleistungen, wie erwähnt, auch dann als der Rente vergleichbare Einnahmen eingestuft, wenn sie nicht der Abfindung eines Anspruchs auf Versorgungsleistungen dienen, sondern von vornherein vereinbart oder zugesagt gewesen sind. "Renten" sind aber immer nur Leistungen, die regelmäßig wiederkehrend zu erbringen sind und den laufenden Lebensunterhalt einer Person sicherstellen sollen. Insofern wird hier im Rahmen des Beitragsrechts ? in verfassungswidriger Weise ? wesentlich Ungleiches gleichgestellt. Die Gleichheitswidrigkeit der Belastung indiziert hier auch den Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 GG. In jedem Fall ist, weil die Neuregelung ohne irgendwelche Übergangsvorschriften in Kraft gesetzt worden ist, in das bisher geltende Recht gesetztes Vertrauen verletzt.

V. Verfassungswidrigkeit der Aufhebung des "Altersprivilegs"

Schließlich wird auch durch die Streichung des "Altersprivilegs" im Sinne des § 240 Abs. 3 a SGB V Verfassungsrecht verletzt. Durch die Regelung, die ab 1993 wirksam gewesen ist, wurde das Vertrauen von Rentnern geschützt, die seinerzeit bereits 65 Jahre oder älter waren. Wenn das Vertrauen sehr alter Menschen in eine dezidiert auf sie zugeschnittene Regelung des Krankenversicherungsrechts über zehn Jahre hinweg als schutzwürdig anerkannt war, darf die Gesetzgebung es allenfalls aus Gründen enttäuschen, denen überragende Bedeutung beizumessen ist. Solche Gründe sind hier nicht ersichtlich.

<https://www.sovd.de/884.0.html>



Musterklagen - 2004 - Zusammenfassung der Ergebnisse

RECHTSGUTACHTERLICHE STELLUNGNAHME für den Sozialverband Deutschland (SoVD)

? zur Verfassungsmäßigkeit; der Belastung der Rentner mit dem vollen Pflegeversicherungsbeitrag; der Aussetzung der Rentenanpassung für das Jahr 2004 durch das Zweite SGB VI-Änderungsgesetz vom 27. Dezember 2003 sowie der Abschaffung der Bewertung

(Stand: 2004)

von Professor Dr. Friedhelm Hase

Zusammenfassung der Ergebnisse

A. Belastung der Rentner mit dem vollen Pflegeversicherungsbeitrag

I. Zu den Regelungen des Zweiten SGB VI-Änderungsgesetzes

Die Lasten der Pflegeversicherung der Rentner waren nach bisherigem Recht zum einen Teil von den Rentnern selbst und zum anderen Teil von der Rentenversicherung zu tragen. Der zugrunde liegende Regelungsansatz war aus der gesetzlichen Krankenversicherung (für die er auch weiterhin maßgebend ist) in das SGB XI übernommen worden; mit ihm hatte das seit mehr als einem Jahrhundert etablierte Konzept der "Beschäftigungsversicherung" - mit der Aufteilung der Beitragslasten auf die Versicherten und deren Arbeitgeber - eine schlüssige Ausprägung in der sozialen Sicherung der Rentner gefunden. Durch das Zweite SGB VI-Änderungsgesetz sind die entsprechenden Vorschriften des Renten- und des Pflegeversicherungsrechts aufgehoben bzw. dahingehend geändert worden, dass die Rentner seit dem 1. April 2004 allein mit den Aufwendungen für die Pflegeversicherung belastet sind. Insoweit hat das Gesetz für die Pflegeversicherung der Rentner einen tragenden Grundsatz des deutschen Sozialversicherungsrechts außer Kraft gesetzt.

II. Regelungsziele des Zweiten SGB VI-Änderungsgesetzes

In der Begründung zum Entwurf des Zweiten SGB VI-Änderungsgesetzes ist die Neuregelung mit dem Ziel einer kurz- und mittelfristigen finanziellen Entlastung der Rentenversicherung gerechtfertigt worden; darüber hinaus ist dort aber auch angeführt worden, die heute bereits verrenteten Pflegeversicherten seien in ihrer Erwerbsphase allenfalls für kurze Zeit mit Beiträgen zur Finanzierung der Pflegeversicherung belastet gewesen.

1. Rechtsansprüche und rechtliche Gewährleistungen werden aber ganz grundsätzlich nicht dadurch relativiert, dass der zur Leistung Verpflichtete finanziellen Schwierigkeiten gegenübersteht. Zumal bei einer Versicherung kann die Aufhebung rechtlich garantierter Begünstigungen demnach mit dem finanziellen Konsolidierungszweck als solchem nicht begründet werden.

2. Bei der Einrichtung der sozialen Pflegeversicherung hat die Gesetzgebung ganz bewusst davon abgesehen, dass die damals bereits Verrenteten und Versicherten aus den rentennahen Jahrgängen in ihrer Erwerbsbiographie nicht mehr oder nur kurz zur Finanzierung der Pflegeversicherung beizutragen hatten. Daher ist es ungereimt, wenn dafür jetzt - nach mehr als zehn Jahren - ein Ausgleich gefordert wird, der wiederum in einer allgemeinen Verschlechterung der Bedingungen der Pflegeversicherung der Rentner bestehen soll. Die gesetzlichen Regelungen werden auch für Rentner wirksam, die jahrzehntelang die Lasten der Pflegeversicherung mitzutragen haben, nicht etwa nur für diejenigen, die in der Gesetzesbegründung angesprochen worden sind.

III. Verfassungswidrigkeit der Belastung der Rentner mit dem vollen Pflegeversicherungsbeitrag

1. Verletzung von Art. 14 Abs. 1 GG

Nicht wenige der heutigen Rentenbezieher sind nach dem Inkrafttreten des SGB XI noch für eine relevante Zeit erwerbstätig gewesen und unterlagen damit auch den Versicherungs- und Beitragspflichten des Sozialversicherungsrechts. Diese Rentner sind zweifach, einmal direkt und einmal indirekt, an der Finanzierung der Pflegeversicherung beteiligt gewesen. Zunächst sind sie ab Januar 1995 zu Pflegeversicherungsbeiträgen herangezogen worden. Dieser - in der Ruhestandsphase weiterlaufenden - Belastung stehen die Leistungsansprüche in der Pflegeversicherung gegenüber. Darüber hinaus haben sie aber auch mit ihren Rentenversicherungsbeiträgen insofern an den Lasten der Pflegeversicherung mitgetragen, als aus dem Beitragsaufkommen unter anderem die Beiträge und Zuschüsse der Rentenversicherungsträger für die Pflegeversicherung der Rentner zu bestreiten waren. Dieser zweiten finanziellen Inanspruchnahme für die Pflegeversicherung standen nach bisher geltendem Recht Ansprüche der Versicherten auf eine entsprechende Begünstigung in der eigenen Rentenbezugsphase gegenüber: Die Versicherten durften erwarten, später von der Rentenversicherung ebenfalls - durch die Übernahme des halben Beitrags aus der Rente oder die Zahlung eines gleichwertigen Zuschusses - in der Pflegeversicherung entlastet zu werden. Bislang ist dies auch stets geschehen.

Die beitragsrechtliche Entlastung (in der Pflegeversicherung) ist demnach bei den in Rede stehenden Rentnern durchaus keine einseitige und voraussetzungslose, von der Gesetzgebung jederzeit wieder rückgängig zu machende sozialrechtliche Begünstigung gewesen, es handelt sich vielmehr um einen Rechtsvorteil, den der einzelne in der Erwerbsphase durch (gemeinsam mit dem Arbeitgeber erbrachte) Vorleistungen erworben hat. Die Begünstigung beruht damit auf einer

rentenversicherungsrechtlichen Position, die wiederum verfassungsrechtlich, wie sich auch aus der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergibt, als Eigentum im Sinne des Art. 14 Abs. 1 GG gewährleistet ist. Durch die ersatz- und übergangslose Streichung der Beteiligung der Rentenversicherung an den Aufwendungen für die Pflegeversicherung der Rentner ist diesen die geschützte Rechtsposition vollständig entzogen worden, Art. 14 Abs. 1 GG ist verletzt.

2. Verletzung des Art. 20 Abs. 3 GG

Diejenigen Rentner, die in der Erwerbsphase nicht mehr oder nur noch für unbedeutende Zeit in der dargelegten Weise - indirekt - an der Finanzierung der Pflegeversicherung beteiligt waren und damit keine eigene, auf eine Beitragsentlastung in der Ruhestandsphase gerichtete rentenversicherungsrechtliche Position mehr begründen konnten, können sich den Vorschriften des Zweiten SGB VI-Änderungsgesetzes gegenüber auf die Verletzung allgemeiner rechtsstaatlicher Vertrauensschutzgrundsätze (Art. 20 Abs. 3 GG) berufen. Die Gesetzgebung hat mit der Verabschiedung des Pflege-Versicherungsgesetzes entschieden, dass die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Rentenbezieher allesamt auch in der Pflegeversicherung versichert sind und die Rentenversicherung dabei den halben Versicherungsbeitrag zu tragen bzw. entsprechende Zuschüsse zu zahlen hat. Die betroffenen Rentner durften aus dieser gesetzlichen Regelung ersehen, dass für sie der Schutz der Pflegeversicherung uneingeschränkt eröffnet war und die Rentenversicherung neben ihnen selbst für den bei dem einzelnen entstehenden Beitrags- oder Prämienaufwand eintreten werde. Darauf müssen sie sich nun auch verlassen können.

Das Rentenversicherungsrecht ist seiner Gesamtanlage nach dadurch bestimmt, dass die Versicherten zunächst - zumeist über Jahrzehnte hinweg - Anrechte erwerben und erst dann Leistungen in Anspruch nehmen können. Mit dem Eintritt des Versicherungsfalles (Alter, verminderte Erwerbsfähigkeit) ist in diesem System, weil die bis dahin erreichte Absicherung vom einzelnen nicht mehr verbessert werden kann und grundsätzlich bis zu seinem Lebensende verlässlich sein muss, ein Wendepunkt erreicht, an dem auch der verfassungsrechtliche Vertrauensschutz eine neue Qualität gewinnt. Mit der Bewilligung der Rente wird das Rechtsverhältnis zwischen Versicherungsträger und Versichertem in seiner leistungsrechtlichen Struktur definitiv festgelegt. Rechtsstellungen, die zu Gunsten des Versicherten bei dessen Eintritt in die Leistungsbezugsphase begründet sind und dessen Stellung in der Rentenversicherung prägen, dürfen ihm durch Rechtsänderungen jedenfalls nicht mehr vollständig entzogen werden. Genau dies ist mit dem Zweiten SGB VI-Änderungsgesetz geschehen, insofern ist Art. 20 Abs. 3 GG verletzt.

Die Belastung mit dem vollen Pflegeversicherungsbeitrag ist somit hinsichtlich eines Teils der heutigen Rentner mit der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie, im Übrigen aber mit verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzgrundsätzen unvereinbar.

B. Aussetzung der Rentenanpassung für das Jahr 2004

I. Das Konzept der "dynamischen Rente" und die Rentenanpassung im bisherigen Recht

Durch Art. 2 des Zweiten SGB VI-Änderungsgesetzes ist die Rentenanpassung 2004 "ausgesetzt", im Ergebnis also gestrichen worden. Die Rentendynamik, wie sie für die heutige Sozialversicherung charakteristisch ist, geht auf den "Schreiber-Plan" und die Rentenreform von 1957 zurück. Die Rentenversicherten - und deren Arbeitgeber - haben es hinzunehmen, dass fortlaufend aus den jeweils erzielten Arbeitseinkünften Beitragsmittel abgeschöpft werden, ohne dass die mit den Belastungen verknüpften Leistungsansprüche beziffert und in einer bestimmten Höhe festgeschrieben wären: Die Anrechte der Versicherten sind auf Leistungen gerichtet, die alljährlich an die allgemeine Lohn- und Gehaltsentwicklung anzupassen sind. Die Verlässlichkeit der Vorschriften über die Rentenanpassung hat in einem solchen System für die Versicherten offenbar überragende Bedeutung.

In Ihrer Gesamttendenz ist die Rechtsentwicklung seit der Reform von 1957 darauf gerichtet gewesen, den Modus der Rentenanpassung auf langfristig stabile gesetzliche Regeln festzulegen und damit sozialpolitische Einzeleingriffe auszuschließen. Die Anpassungsformel des geltenden Rechts geht letztlich auf das Rentenreformgesetz 1992 zurück, mit dem insoweit ein "Selbstregulierungsmechanismus" etabliert worden ist, aus dem sich die jeweils maßgebenden Werte

"von selbst und nicht erst aufgrund von neuen Abwägungs- und Entscheidungsprozessen des Gesetzgebers" ergeben sollten.

II. Das Regelungsziel des "Gesetzes zur Aussetzung der Rentenanpassung zum 1. Juli 2004"

Die Aussetzung der Rentenanpassung für das Jahr 2004 ist letztlich nur damit begründet worden, dass in diesem Jahr der Beitragssatz von 19,5 % beibehalten werden sollte: Von den Rentnern sei im Sinne dieser Zielsetzung ein Beitrag zur Stabilisierung des Rentenversicherungssystems einzufordern. Eine solche sozialpolitische Zielvorgabe kann aber wiederum nicht aus sich heraus die Rechtsstellungen und verfassungsrechtlichen Gewährleistungen relativieren, die für die Versicherten und die Rentenempfänger durch Vorleistungen nach Maßgabe des sozialversicherungsrechtlichen Regelwerks begründet worden sind.

III. Verfassungswidrigkeit der Maßnahme

1. Die "Rentendynamik" als Gegenstand der verfassungsrechtlichen Eigentumsgewährleistung

Ansprüche und Anwartschaften auf Rente der gesetzlichen Rentenversicherung sind verfassungsrechtlich als Eigentum i. S. des Art. 14 Abs. 1 GG garantiert. Die durch Vorleistungen erworbenen rentenversicherungsrechtlichen Positionen dürfen den Berechtigten daher nicht entzogen werden, die Gesetzgebung darf sie aber auch nicht dadurch - zum Nachteil der Berechtigten - in ihrer Eigenart verändern, dass sie die für deren effektive Einlösung maßgebenden leistungsrechtlichen Bestimmungen abwandelt, zerstört oder unterläuft. Unter dem Gesichtspunkt des verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes ist es der Gesetzgebung also verwehrt, solche Vorgaben des Leistungsrechts zu beseitigen oder verkümmern zu lassen, die dem Versicherungsverhältnis in der Vorsorgephase das Gepräge gegeben haben.

Die "Rentendynamik" ist aber bei allen, die heute in der Bundesrepublik Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, eines der hervorstechendsten Merkmale des Rechts gewesen, unter dessen Regime sie - die meisten jahrzehntelang - Monat für Monat Vorleistungen für den Alters- und Invaliditätsfall zu erbringen hatten. Die fortlaufende Anpassung der Leistungen an die Arbeitseinkünfte gehört somit zu den Elementen des Leistungsrechts, die das vor allem von diesen Rentnern begründete Eigentum in seinem Inhalt und in seiner Eigenart bestimmt haben.

2. Verletzung der Eigentumsgarantie

Durch die Aussetzung der Rentenanpassung für das Jahr 2004 wird die Eigentumsgewährleistung daher beeinträchtigt.

Fraglich ist, ob der Eingriff in das Eigentum insofern zu rechtfertigen ist, als mit dem Zweiten SGB VI-Änderungsgesetz die Vorschriften über die Rentenanpassung an sich nicht verändert, sondern nur für das Jahr 2004 suspendiert worden sind. Dem steht jedoch entgegen, dass gerade diskretionäre Einzeleingriffe in den regelgeleiteten Anpassungsmechanismus die Grundlagen des bestehenden rentenversicherungsrechtlichen Systems nachhaltig erschüttern, zumal wenn sie nur in - perspektivisch voraussichtlich nicht geringer werdenden - finanziellen Schwierigkeiten der Rentenversicherung insgesamt begründet sind.

Auch aus dem Gesichtspunkt, dass eine Rentenanpassung zum 1. Juli 2004 bei der allgemeinen Stagnation der Arbeitseinkünfte nach der im SGB VI vorgegebenen Anpassungsformel allenfalls zu geringen Rentenerhöhungen geführt hätte, ist der Eingriff in das Eigentum nicht zu legitimieren. Beträchtlich ist hier in jedem Fall die Erschütterung des Vertrauens der Versicherten und der Rentner in die Verlässlichkeit des rentenversicherungsrechtlichen Systems, das durch die Gewährleistung ihrer Rechte als Eigentum im verfassungsrechtlichen Sinne gerade erhalten und geschützt werden soll. Verfassungsrechtlich kann die Maßnahme somit nicht gerechtfertigt werden.

Durch die Aussetzung der Rentenanpassung für das Jahr 2004 ist das Grundrecht aus Art. 14 Abs. 1 GG daher verletzt.

C. Abschaffung der rentensteigernden Bewertung schulischer Ausbildungszeiten

I. Die "schulische Ausbildungszeit" im bisherigen Rentenversicherungsrecht

Durch das Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz vom 21. Juli 2004 ist das Recht der "schulischen Ausbildungszeiten" einschneidend geändert worden. Bisher konnten Zeiten des Schul- und des Hochschulbesuchs unter bestimmten Voraussetzungen als "Anrechnungszeiten" (früher "Ausfallzeiten") rentensteigernd angerechnet werden. Die Zeiten als solche bleiben im Gesetz zwar erhalten, in der Rentenberechnung werden sie selbst aber künftig ? nach einer relativ kurzen Übergangsfrist ? nicht mehr bewertet.

Schulische Ausbildung ist im überkommenen Recht als eines der ? durch gezielte sozialrechtliche Begünstigungen auszugleichenden ? Vorsorgehindernisse in der Biographie der Versicherten anerkannt. Die heutigen Bestimmungen gehen letztlich auf die rentenversicherungsrechtlichen Neuregelungsgesetze aus dem Jahr 1957 zurück, mit denen eine "Ausbildungsausfallzeit" eingeführt worden war. Durch das Rentenreformgesetz 1992 wurden insoweit die Begriffe geändert (an die Stelle der "Ausfallzeiten" sind "Anrechnungszeiten" getreten), der Anrechnungsmodus insgesamt umgestellt und die Höchstdauer der zu berücksichtigenden Ausbildung eingegrenzt. Später wurde die Zeit weiter verkürzt, den Versicherten wurde jedoch jeweils die Möglichkeit eingeräumt, die entstehenden Einbußen durch die Nachzahlung freiwilliger Beiträge auszugleichen.

II. Die Neuregelung durch das Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz

Mit dem Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz vom 21. Juli 2004 ist das Recht der Ausbildungszeiten, das zuletzt innerhalb eines Zeitraums von wenig mehr als zehn Jahren bereits mehrfach von gravierenden Einschränkungen betroffen war, zum Nachteil der Versicherten erneut grundlegend geändert worden. Dies ist schon deshalb bedenklich, weil Versicherungssysteme prinzipiell nur bei einer gewissen Kontinuität des Rechts Sicherheit vermitteln können. Mit der Neuregelung ist den Ausbildungszeiten insofern ein eigenartiger Sonderstatus zugewiesen worden, als diese, anders als die übrigen beitragsfreien Zeiten, nur noch "indirekte" Begünstigungen vermitteln können, im Rahmen der Rentenberechnung selbst aber überhaupt nicht mehr zu bewerten sind. Möglichkeiten des Ausgleichs durch eine Nachentrichtung freiwilliger Beiträge sind insoweit nicht gegeben.

III. Verfassungswidrigkeit der Maßnahme

1. Verletzung des Art. 14 Abs. 1 GG

Versicherte, denen nach bisherigem Recht Schul- und Hochschulausbildungszeiten rentensteigernd anzurechnen gewesen sind, werden durch die Neuregelung in ihrem Recht aus Art. 14 Abs. 1 GG verletzt. Die verfassungsrechtliche Eigentumsgewährleistung umfasst nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in der Rentenversicherung die nach Maßgabe der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften erworbene Rechtsposition als solche, insbesondere auch diejenigen Anspruchs- und Anwartschaftselemente, die in Vorkehrungen des sozialen Ausgleichs begründet sind. Bei letzteren soll der verfassungsrechtliche Schutz allerdings deshalb schwächer als bei den durch das "Versicherungsprinzip" geprägten Anrechten sein, weil sie nicht auf eigenen Beitragsleistungen der Versicherten beruhen, sondern "überwiegend auf staatliche Gewährung" zurückzuführen seien.

Ein solcher dogmatischer Ansatz ist jedoch deshalb nicht überzeugend, weil in der Sozialversicherung auch die Begünstigungen des sozialen Ausgleichs allesamt durch Arbeit und Beitragsleistungen erworben werden müssen, dem Einzelnen also gerade nicht im Sinne einer einseitigen "staatlichen Fürsorge" zugeteilt werden. Bei den beitragsfreien Zeiten des Rentenversicherungsrechts war früher die "Halbbelegung" ? die Versicherungsbiographie musste mindestens zur Hälfte Pflichtbeitragszeiten umfassen ? zwingende Anrechnungsvoraussetzung gewesen. Im geltenden Recht sind die Zusammenhänge zwischen Vorleistungen und sozialversicherungsrechtlichen Begünstigungen insofern sogar noch stärker ausgeprägt, als die Bewertung beitragsfreier Zeiten von der Beitragsleistung des Versicherten im "belegungsfähigen Gesamtzeitraum" abhängig ist. Der Begünstigung des Versicherten durch die Anrechnung solcher Zeiten liegen somit in jedem Fall "nicht unerhebliche Eigenleistungen" zugrunde.

Die als Eigentum geschützten rentenversicherungsrechtlichen Positionen dürfen den Berechtigten nicht mehr entzogen werden, die Gesetzgebung darf sie aber auch nicht dadurch entwerten, dass sie solche Elemente des Leistungsrechts aufhebt oder verändert, die für die effektive "Einlösung" der erworbenen Begünstigungen unverzichtbar sind. Genau dies aber ist hier, mit der Neuregelung durch das Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz, hinsichtlich der Ausbildungszeiten geschehen: Eine nicht mehr rentensteigernd bewertete "Anrechnungszeit" ist nicht mehr die beitragsfreie Zeit, die den Versicherten unter dem bisherigen Recht gutgeschrieben worden ist, im Vergleich mit dieser handelt es sich vielmehr um ein aliud, das in seiner Qualität entscheidend abfällt.

2. Verletzung des Art. 3 Abs. 1 GG

Versicherte mit Schul- und Hochschulausbildungszeiten werden durch die in Rede stehende Rechtsänderung gegenüber anderen Versicherten in zweifacher Hinsicht ? ohne rechtfertigenden Grund ? benachteiligt, insofern ist die Neuregelung mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar. Erstens werden alle übrigen beitragsfreien Zeiten in der Rentenberechnung bewertet, den Schul- und Hochschulzeiten hingegen wird kein eigener Wert zuerkannt. Zweitens und vor allem wird nun auch bei den schulischen Ausbildungszeiten selbst differenziert: Für Zeiten eines Fachschulbesuchs und der Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen werden weiterhin Entgeltpunkte gutgeschrieben, für den Besuch einer allgemein bildenden Schule oder einer Hochschule gibt es keine Punkte mehr. Eine solche rentenversicherungsrechtliche Differenzierung zwischen allgemein bildender schulischer und akademischer Ausbildung einerseits und berufsnaher Ausbildung andererseits ist auf sachliche Gründe nicht zu stützen. Dass "die Akademiker" höhere Verdienste erzielen und entsprechend höhere Rentenanwartschaften begründen können, ist insoweit schon mit Rücksicht auf die allgemeine Struktur des Rentenversicherungsrechts kein akzeptables Argument, die zugrunde liegende Annahme wird aber auch der Situation vieler Versicherter mit höherer schulischer und mit akademischer Ausbildung nicht mehr gerecht.

Durch die Aufhebung der rentenrechtlichen Bewertung von Schul- und Hochschulausbildungszeiten sind die Versicherten somit in ihren Rechten aus Art. 14 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG verletzt.